



## Information zu den Hausbesitzabgaben der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Bei den Hausbesitzabgaben handelt es sich um Jahresbeträge, welche auf 4 Quartale aufgeteilt werden.

Quartal	Zeitraum	Fälligkeit	Zustelldatum
1. Quartal	01.01. - 31.03.	15.02. des Jahres	01.02. - 05.02.
2. Quartal	01.04. - 30.06.	15.05. des Jahres	01.05. - 05.05.
3. Quartal	01.07. - 30.09.	15.08. des Jahres	01.08. - 05.08.
4. Quartal	01.10. - 31.12.	15.11. des Jahres	01.11. - 05.11.

**Alle Beträge auf dieser Aufstellung sind exklusive Umsatzsteuer!**

**Grundsteuer** **keine USt**

Bei der Grundsteuer handelt es sich um einen Jahresbetrag, welcher auf 4 Quartale aufgeteilt vorgeschrieben wird. Es gibt allerdings eine Ausnahme, wenn der Jahresbetrag der Grundsteuer UNTER € 75,- im Jahr liegt, wird er nur einmalig im 2. Quartal des Jahres vorgeschrieben. Für die Grundsteuer ist keine Umsatzsteuer abzuführen.

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
Beispiele	brutto	brutto	brutto	brutto	brutto
Grundsteuer über € 75,- im Jahr	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €	102,00 €
Grundsteuer unter € 75,- im Jahr		29,55 €			29,55 €

Die Grundsteuer wird über einen Grundsteuermessbetrag (GMB) vom Finanzamt vorgegeben, welcher mittels Grundsteuermessbescheid der Gemeinde und dem zustellbevollmächtigten Eigentümer (im Namen aller Eigentümer) mitgeteilt wird. Anschließend stellt die Gemeinde einen Grundsteuerbescheid an die Eigentümer aus. Die Grundsteuer bezieht sich auf die Liegenschaft und kann nicht auf mehrere Eigentümer aufgeteilt werden. Stichtag für die Bewertung ist immer der 01.01. eines Jahres.

**Restmüll** **10% USt**

Die Restmüllgebühr besteht aus einer **variablen Gebühr (Entleerungen)** und einer **Grundgebühr**, welche pro Nutzungseinheit (z. B.: Haushalt, Betrieb, Ferienwohnung) berechnet wird. Die Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR (Adress-, Gebäude- und Wohnregister) entnommen. Wenn Sie einen zusätzlichen Restmüllsack (60 Liter) benötigen, bekommen Sie diesen in der Gemeinde zu einem Stückpreis von € 3,95 netto.

Grundgebühr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
Nutzungseinheiten (NE)	netto	netto	netto	netto	netto
1 NE	16,94 €	16,94 €	16,94 €	16,94 €	67,76 €
2 NE	33,88 €	33,88 €	33,88 €	33,88 €	135,52 €
3 NE	50,82 €	50,82 €	50,82 €	50,82 €	203,28 €

Multiplikator: Je NE → € 67,76 Jahresgebühr

**Variable Gebühr (Entleerungen)**

Tarif je Entleerung: 120 L = € 8,47    240 L = € 16,94    1.100 L = € 90,85

Im laufenden Jahr werden die Entleerungen mittels Akonto-Beträgen im 2., 3. und 4. Quartal vorgeschrieben. Im 1. Quartal des Folgejahres wird dann eine Endabrechnung (4. Akonto) über den Zeitraum vom 01.01. - 31.12. des Abrechnungsjahres vorgenommen.

Variable Gebühr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
	netto	netto	netto	netto	netto
Akonto (Beispielswert)	Endabrechnung	8,47 €	8,47 €	8,47 €	25,41 €

Beispiel Endabrechnung im 1. Quartal:

Endabrechnungsbetrag bei einem Beispiel von 5 Entleerungen im Abrechnungszeitraum 01.01. - 31.12. des Vorjahres bei einem Tarif von netto € 8,47 pro Entleerung bei einer 120 L Restmülltonne	42,35 €
Abzug der Akontobeträge aus dem 2., 3. und 4. Quartal des Vorjahres	- 25,41 €
<b>Endabrechnung (4. Akonto)</b>	<b>16,94 €</b>

**Biomüll****10% USt**

Die Biomüllgebühr ist eine pauschale Jahresgebühr. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch Entleerungen. Die Verrechnung des Jahresbetrags wird auf die vierteljährlichen Quartalsvorschreibungen aufgeteilt. Wenn Sie einen zusätzlichen Biomüllsack (120 Liter) benötigen, bekommen Sie diesen in der Gemeinde zu einem Stückpreis von € 6,22 netto.

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
Pauschalgebühr	netto	netto	netto	netto	netto
120 L BIO Tonne	42,35 €	42,35 €	42,35 €	42,35 €	169,39 €
240 L BIO Tonne	62,11 €	62,11 €	62,11 €	62,11 €	248,42 €

**Altpapier****10% USt**

Jedem Haushalt (Nutzungseinheit) steht eine Altpapiertonne zu. Für jede weitere Papiertonne wird ein pauschaler Jahresbetrag verrechnet. Die Verrechnung des Jahresbetrags wird auf die vierteljährlichen Quartalsvorschreibungen aufgeteilt.

zusätzliche Tonne	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
Pauschalgebühr	netto	netto	netto	netto	netto
240 L Papier Tonne	6,10 €	6,10 €	6,10 €	6,10 €	24,39 €
1100 L Papier Tonne	27,95 €	27,95 €	27,95 €	27,95 €	111,80 €

**Leichtverpackungen**

Zu Jahresbeginn wird jedem Haushalt ein Kontingent an gelben Säcken zur Plastikentsorgung bereitgestellt. Weitere gelbe Säcke können im Gemeindeamt bezogen werden.

**Kanal****10% USt**

Zur Berechnung der Kanalgebühren werden die in einer Nutzungseinheit wohnhaften Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) herangezogen. Die wohnhaften Personen werden aus dem Melderegister zu den Stichtagen 15.01./15.04./15.07./15.10. erhoben. Es wird ein Berechnungssatz über Einwohnergleichwerte (EGW) angewandt. Der Jahresbetrag pro EGW beträgt netto € 85,30.

Personensatz	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
Einwohnergleichwerte (EGW)	netto	netto	netto	netto	netto
1 EGW (0-1 Person)	21,33 €	21,33 €	21,33 €	21,33 €	85,30 €
2 EGW (2 Personen)	42,65 €	42,65 €	42,65 €	42,65 €	170,60 €
2,5 EGW (3 Personen)	53,31 €	53,31 €	53,31 €	53,31 €	213,25 €
3,5 EGW (4 Personen)	74,64 €	74,64 €	74,64 €	74,64 €	298,55 €
4 EGW (5 Personen)	85,30 €	85,30 €	85,30 €	85,30 €	341,20 €
5 EGW (6 Personen)	106,63 €	106,63 €	106,63 €	106,63 €	426,50 €
6 EGW (ab 7 Personen)	127,95 €	127,95 €	127,95 €	127,95 €	511,80 €

Wenn es mehrere Nutzungseinheiten (z. B. Wohnungen) innerhalb einer Liegenschaft gibt (Mehrfamilienwohnhäuser), ist zu beachten, dass jede Nutzungseinheit (NE) betreffend der Einwohnergleichwerte (EGW) in sich geschlossen ist. Das bedeutet, dass bei der Vorschreibung alle EGW addiert werden. Beispiel: 2 Wohnungen mit je 4 gemeldeten Personen → je NE = 3,5 EGW → Gesamtanzahl der EGW bei der Vorschreibung = 7 EGW

**Definition EGW:** Der Einwohnergleichwert dient als Referenzwert in der Wasserwirtschaft. Er gibt jeweils das Einwohneräquivalent der Tagesmengen dieser Stoffe bzw. Verbräuche im Abwasser von Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft etc. an.

**Wasser****10% USt**

Der Wasserverbrauch wird als Akonto-Betrag (Teilzahlungsbetrag) vorgeschrieben. Das Akonto wird im 1., 2. und 3. Quartal vorgeschrieben. Für die Wasser-Endabrechnung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Abrechnung erfolgt mittels der 4. Quartalsvorschreibung. Abrechnungszeitraum: 01.10. - 30.09. des Jahres. Einheitspreis netto € 1,70 pro m<sup>3</sup>.

Wassergebühren	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresbetrag
	netto	netto	netto	netto	netto
Zählermiete (3m <sup>3</sup> Zähler)	3,27 €	3,27 €	3,27 €	3,27 €	13,06 €
Akonto (Beispielswert)	35,50 €	35,50 €	35,50 €	Endabrechnung	106,50 €

**Beispiel Endabrechnung im 4. Quartal**

Endabrechnungsbetrag bei einem Beispiel Verbrauch von 100 m <sup>3</sup> im Abrechnungszeitraum 01.10. - 30.09. bei einem Tarif von netto € 1,70/m <sup>3</sup>	170,00 €
Abzug der Akontobeträge aus dem 1., 2. und 3. Quartal	- 106,50 €
Endabrechnung (4. Akonto)	63,50 €

Bei der Endabrechnung wird der Verbrauch des Abrechnungszeitraums vorgeschrieben. Dafür wird im September eine Wasserzählerkarte ausgeschickt, damit der Wasserzählerstand zum 30.09. des Jahres bekanntgegeben wird. Alle nötigen Informationen zur Bekanntgabe der Zählerablesung können der Zählerkarte entnommen werden.

## Informationen zum Wechsel von Eigentumsverhältnissen (Hausverkauf)

Damit die Hausbesitzabgaben vom Vorbesitzer auf den neuen Eigentümer einer Liegenschaft umgelegt werden können, benötigt die Gemeinde folgende Unterlagen:

- **1.+ 2. Seite vom Kaufvertrag**
- **Grundsteuervereinbarung (Formular siehe Homepage)**
- **Übergabeprotokoll Wasserzählerstand (optional)**

Bei der Grundsteuervereinbarung handelt es sich um ein Formular der Gemeinde, welches Sie auf unserer Homepage finden. Diese Vereinbarung ist nötig, da die Grundsteuer mittels Bescheid vom Finanzamt zum 1. des Jahres festgesetzt wird, wobei laut Finanzamt der Eigentümer zu diesem Zeitpunkt immer der Abgabenschuldner für den gesamten Jahresbetrag ist. Oft wird im Kaufvertrag vereinbart, dass mit der Übergabe des Eigentums ebenso die Zahlungen der Grundsteuer auf den neuen Eigentümer übergehen sollen. Mittels der Grundsteuervereinbarung hat die Gemeinde die Möglichkeit, zu Quartalsbeginn die Änderung der Abgabenschuld im System zu hinterlegen.

## Allgemeine Information zur Aufstellung

Diese Aufstellung soll als zusätzliche Hilfestellung zur Quartalsvorschreibung dienen. Sie wurde von einem/einer Sachbearbeiter/in manuell erstellt und kann demnach auch fehlerhaft sein. Sollten Fragen auftauchen, bei welchen die Aufstellung nicht hilfreich ist, wenden Sie sich bitte an einen/eine Mitarbeiter/in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel oder lesen Sie sich die Verordnungen der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel durch. Spätere Änderungen der Tarife oder Verordnungen können in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt werden. Die genauen Tarife finden Sie auf der Quartalsvorschreibung, in den Verordnungen oder auf der Homepage der Gemeinde.

Erstellungsdatum:  
19.12.2024